

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

70. Jahrgang Nr. 10

Berlin, den 29. April 2014

03227

Inhalt

16.4.2014	Gesetz zur Einführung einer Verwaltungsgebühr für den Kirchenaustritt	98
	222-4; 342-1	
16.4.2014	Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes und anderer Gesetze sowie über die Verordnungsermächtigung zum Transplantationsgesetz	99
	2001-1; 2011-1; 2120-9; 2120-12	
8.4.2014	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörde bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer	100
	6111-2	
15.4.2014	Verordnung über Gebühren bei der Prüfung von Berufsqualifikationen und von Bewertungen ausländischer Hochschulqualifikationen (Berufsqualifikationsprüfungsgebührenverordnung – BQPGebVO) .	101
	2013-1-21	
11.4.2014	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin	103
	2180-3	
11.4.2014	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin	103
	2120-1	

Gesetz
zur Einführung einer Verwaltungsgebühr
für den Kirchenaustritt

Vom 16. April 2014

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchenaustrittsgesetzes

Das Kirchenaustrittsgesetz vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 183), das durch Artikel I § 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Bearbeitung der Austrittserklärung durch das Amtsgericht werden Kosten nach den Bestimmungen des Justizverwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 372), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Verwaltungsgebühr ist im Voraus zu entrichten. Auslagen werden nicht erhoben.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Dem Ausgetretenen wird eine Bescheinigung über den Austritt erteilt. Das Amtsgericht benachrichtigt unverzüglich die Religionsgemeinschaft, der der Ausgetretene angehört hat, von der Abgabe der Erklärung. Es teilt den Austritt der für die Wohnung des Ausgetretenen zuständigen Meldebehörde sowie dem Standesbeamten, der das Familienbuch oder das Lebenspartnerschaftsbuch führt, oder, falls kein Familienbuch oder kein Lebenspartnerschaftsbuch angelegt ist, dem Standesbeamten, der

die Eheschließung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft beurkundet hat, mit.“

Artikel 2

Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Der Anlage zu § 1 Absatz 2 des Justizverwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 372), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2014 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7 Verfahren nach dem Kirchenaustrittsgesetz 30,00 €“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. April 2014

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Gesetz

zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes und anderer Gesetze sowie über die Verordnungsermächtigung zum Transplantationsgesetz

Vom 16. April 2014

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Der Nummer 13 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Durchführung des Transplantationsgesetzes.“

Artikel 2

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Die Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 14. November 2013 (GVBl. S. 584) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Absatz 5 wird aufgehoben.
2. Nummer 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 16 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Es werden die folgenden Absätze 17 bis 19 angefügt:

„(17) die Ordnungsaufgaben nach dem Transplantationsgesetz;

(18) die Zulassung von Zentren zur Durchführung der Präimplantationsdiagnostik nach § 3a Absatz 3 des Embryonenschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 der Präimplantationsdiagnostikverordnung;

(19) die Erteilung von Genehmigungen zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach § 121a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.“

Artikel 3

Änderung des Ethik-Kommissionsgesetzes Berlin

Das Ethik-Kommissionsgesetz Berlin vom 7. September 2005 (GVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 21. September 2012 (GVBl. S. 290) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land Berlin errichtet mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 eine Ethik-Kommission, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes für die Prüfung und Bewertung

 1. klinischer Prüfungen von Arzneimitteln bei Menschen nach den §§ 40 bis 42a des Arzneimittelgesetzes in der seit dem 6. August 2004 jeweils geltenden Fassung,
 2. klinischer Prüfungen von Medizinprodukten und die Bewertung von Leistungsbewertungsprüfungen von In-vitro-Diagnostika nach den §§ 19 bis 24 des Medizinproduktegesetzes in der seit dem 21. März 2010 jeweils geltenden Fassung,
 3. von Immunisierungsprogrammen nach § 8 des Transfusionsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2007 (BGBl. I S. 2169), das durch Artikel 12 des Geset-

zes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

4. von für die Separation von Blutstammzellen und anderen Blutbestandteilen erforderlichen Vorbehandlungen der spendenden Personen nach § 9 des Transfusionsgesetzes sowie
 5. von Anträgen auf Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik an zugelassenen Zentren mit Sitz im Land Berlin nach § 3a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Embryonenschutzgesetzes in der seit dem 8. Dezember 2011 jeweils geltenden Fassung ausschließlich zuständig ist.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 sind in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 5 nicht anzuwenden.“
 - b) Nach Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Jedem Ausschuss zur Prüfung und Bewertung von Anträgen auf Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik müssen folgende Personen als ständige Mitglieder angehören:

 1. vier Ärztinnen oder Ärzte mit mehrjähriger Berufserfahrung als Fachärztin oder Facharzt, davon mindestens eine Fachärztin oder ein Facharzt für Gynäkologie mit der Schwerpunktbezeichnung „Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin“, eine Fachärztin oder ein Facharzt für Kinderheilkunde und eine Fachärztin oder ein Facharzt für Humangenetik,
 2. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger der Fachrichtung Ethik,
 3. eine Juristin oder ein Jurist mit Befähigung zum Richteramt,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten auf Landesebene maßgeblichen Organisationen und
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Wahrnehmung der Selbsthilfe behinderter Menschen auf Landesebene maßgeblichen Organisationen.“
 - c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Personen“ das Wort „sowie“ eingefügt.
 - cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Anträge auf Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik“
 - d) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf zustimmende Bewertung der klinischen Prüfung eines Arzneimittels oder eines Medizinproduktes, der Leistungsbewertungsprüfung eines In-vitro-Diagnostikums, eines Immunisierungsprogrammes, der für die Separation von Blutstammzellen und anderen Blutbestandteilen erforderlichen Vorbehandlung der spendenden Person oder der Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik kann nur bis zur Bekanntgabe der abschließenden Entscheidung

der Ethik-Kommission an die Antragstellerin oder den Antragsteller zurückgenommen werden.“

Artikel 4

Gesetz über die Verordnungsermächtigung zum Transplantationsgesetz

Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Rahmen der den Ländern in § 9b des Transplantationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), das zuletzt durch Artikel 5d des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eingeräumten Befugnisse Näheres zu regeln.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. April 2014

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörde bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer

Vom 8. April 2014

Auf Grund des § 12 Absatz 5 und des § 13 Absatz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2431) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

§ 2 der Verordnung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörde bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer vom 27. Juli 2001 (GVBl. S. 320), die durch Verordnung vom 26. November 2002 (GVBl. S. 353) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„§2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

(2) Die in § 1 Absatz 1 bis 4 geregelten Verpflichtungen der Zulassungsbehörde zur Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer für den ersten Entrichtungszeitraum enden mit Ablauf des 28. Februar 2014. Nachfolgend bleibt die Zulassungsbehörde jedoch berechtigt, die dort geregelten Verfahren fortzuführen.

(3) Die in § 1 Absatz 5 und 6 geregelten Verpflichtungen zur Prüfung und Feststellung von Kraftfahrzeugsteuerrückständen sowie deren Vereinnahmung enden mit Ablauf des 14. März 2014. Nachfolgend bleibt die Zulassungsbehörde jedoch berechtigt, die dort geregelten Verfahren fortzuführen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. April 2014

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Dr. Ulrich N u ß b a u m
Senator für Finanzen

Verordnung

über Gebühren bei der Prüfung von Berufsqualifikationen und von Bewertungen ausländischer Hochschulqualifikationen (Berufsqualifikationsprüfungsgebührenverordnung – BQPGebVO)

Vom 15. April 2014

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der Prüfung von Berufsqualifikationen und von Bewertungen ausländischer Hochschulqualifikationen werden nach dieser Gebührenverordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben; spezialrechtliche Gebührenregelungen bleiben unberührt. Daneben werden allgemeine Verwaltungsgebühren nach Abschnitt I des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührenverordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Juli 2013 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhoben, soweit die zugrunde liegenden Gebühren nicht bereits in der jeweiligen Tarifstelle des Gebührenverzeichnisses zu Satz 1 berücksichtigt sind.

(2) Gebühren, die für eine Amtshandlung oder mehrere zusammenhängende Amtshandlungen weniger als fünf Euro betragen, werden nach dieser Gebührenverordnung nur erhoben, wenn die Kosten der Einziehung geringer sind als die zu erhebende Gebühr.

(3) Soweit die Amtshandlungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.

§ 2

Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben, zu bemessen.

§ 3

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben; die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Amtshandlung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Wi-

derspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Amtshandlung aber noch nicht abgeschlossen ist. Für die Bemessung der Gebühr gilt § 2 entsprechend.

(2) Bei Rahmengebühren ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Amtshandlung festzusetzen wäre.

(3) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

§ 4

Evaluation

Die Höhe der Gebühren wird bezüglich der Kostendeckung regelmäßig und in angemessenen Zeitabständen evaluiert, erstmals zum Stichtag 31. Dezember 2014.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Tarifstellen 4111 bis 4113, 4301, 4302, 4923, 4924 und 4951 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührenverordnung außer Kraft.

(3) Auf Anträge auf Vornahme einer der in § 1 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Amtshandlungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits gestellt sind, finden die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften weiterhin Anwendung.

Berlin, den 15. April 2014

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Sandra S c h e e r e s
Senatorin für Bildung, Jugend
und Wissenschaft

Anlage

(zu § 1 Absatz 1 Satz 1)

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
100	Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen mit dem entsprechenden deutschen Referenzberuf auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen (nur Prüfungen nach Aktenlage), gegebenenfalls einschließlich der Zuordnung zum Referenzberuf und der Echtheitsprüfung der eingereichten Unterlagen	100–600
101	Ausstellung von Ersatzurkunden oder Ersatzbescheinigungen für die Erteilung gemäß Tarifstelle 100	100–200
150	Erstellung von Gutachten hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen mit dem entsprechenden deutschen Referenzberuf auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen (nur Prüfungen nach Aktenlage), gegebenenfalls einschließlich der Zuordnung zum Referenzberuf und der Echtheitsprüfung der eingereichten Unterlagen, soweit nicht Tarifstelle 100 einschlägig ist	100–600
200	Erteilung der staatlichen Anerkennung	
	a) einer im In- oder Ausland erworbenen Hochschulausbildung als Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin/ Sozialarbeiter und Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (B.A.)/Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (B.A.), Diplom-Heilpädagogin/Diplom-Heilpädagoge, Heilpädagogin (B.A.)/Heilpädagoge (B.A.) oder Kindheitspädagogin (B.A.)/Kindheitspädagoge (B.A.)	96
	b) einer im Inland erworbenen Fachschulausbildung als Erzieherin/Erzieher oder Heilpädagogin/Heilpädagoge	84
	c) eines im Ausland erworbenen, einer fachschulischen Ausbildung entsprechenden Ausbildungsabschlusses als Erzieherin/Erzieher oder Heilpädagogin/ Heilpädagoge	45
201	Feststellung der Gleichwertigkeit	
	a) von in der DDR abgeschlossenen erzieherischen Ausbildungen mit der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher oder Heilpädagogin/Heilpädagoge	84
	b) von in der DDR abgeschlossenen Facharbeiterausbildungen mit Abschlüssen in anerkannten Ausbildungsberufen <ul style="list-style-type: none"> • nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, • oder der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung 	40
202	Ausstellung von Ersatzurkunden über die staatliche Anerkennung oder Ersatzbescheinigungen über die Gleichwertigkeitsfeststellung für verloren gegangene Urkunden und Bescheinigungen von	
	a) Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeitern/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen (B.A.) und Sozialarbeitern/Sozialpädagogen (B.A.), Diplom-Heilpädagoginnen/Diplom-Heilpädagogen, Heilpädagoginnen (B.A.)/Heilpädagogen (B.A.) oder Kindheitspädagoginnen (B.A.)/Kindheitspädagogen (B.A.)	96
	b) Erzieherinnen/Erziehern oder Heilpädagoginnen/Heilpädagogen	84
	c) in der DDR abgeschlossenen erzieherischen Ausbildungen mit der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/ Erzieher oder Heilpädagogin/Heilpädagoge	84
	d) in der DDR abgeschlossenen Facharbeiterausbildungen mit Abschlüssen in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung	40
300	Bewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation nach dem Lissabonner Anerkennungsübereinkommen (BGBl. 2007 II S. 712, 713), auch über den Kreis der Signatarstaaten hinaus	
	a) Bescheinigung nach Artikel III Absatz 1 des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens	200
	b) Bescheinigung nach Buchstabe a für jede weitere Qualifikation bei Antrag auf Bescheinigung für mehrere Qualifikationen	100
	c) Ausstellung einer Ersatzurkunde zu Buchstaben a und b	100
400	Prüfung ausländischer Schulabschlüsse für die	
	a) Anerkennung eines schulischen Abschlusses	55
	b) Anerkennung eines beruflichen Schulabschlusses	55
401	Prüfung von im Inland erworbenen schulischen Abschlüssen	45
500	Ermittlung und Feststellung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch sonstige geeignete Verfahren, insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen gemäß § 14 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung	300–5 000

Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin vom
11. April 2014 – VerfGH 129/13 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1 Absatz 3 des Gesetzes über Aufnahmen und Aufzeichnungen
von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und
Aufzügen vom 23. April 2013 (GVBl. S. 103) ist mit der Verfassung
von Berlin vereinbar.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

Auslagen werden nicht erstattet.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 30 Absatz 2
des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof Gesetzeskraft.

Berlin, den 11. April 2014

Die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
des Landes Berlin

S c h u d o m a

Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin

Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin vom
21. März 2014 – VerfGH 41/12 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsge-
richtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psycholo-
gischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsycho-
therapeuten (Berliner Kammergesetz) in der Fassung des Achten
Gesetzes zur Änderung des Berliner Kammergesetzes vom 5. Okto-
ber 1999 (GVBl. S. 537) ist mit der Verfassung von Berlin vereinbar,
soweit er für die nach dem 22. September 1999 gegründeten Kam-
mern die Möglichkeit eines Anschlusses an eine andere Versor-
gungseinrichtung desselben Berufs mit Sitz in der Bundesrepublik
Deutschland gemäß § 4b Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes ausschließt.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 30 Absatz 2
des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof Gesetzeskraft.

Berlin, den 11. April 2014

Die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
des Landes Berlin

S c h u d o m a

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: Denise.Hempel@senjust.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, 02631/801-2222 (Kundenservice)
Fax 02631/801-2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG